

# STATUTEN

---

der Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Worblental

Genehmigt: Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2012

Statutenänderung vom 23. Oktober 2013

Statutenänderung vom 17. April 2015

Statutenänderung vom 28. Mai 2021

www.optimasolar-worblental.ch

worblental@optima-solar.ch

## Inhaltsverzeichnis

---

1. Firma, Sitz und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	2
3. Genossenschaftskapital, Anteilscheine und Haftung	3
4. Leistungen von Genossenschaftsmitgliedern	4
5. Organe	4
6. Buchführung und Finanzielles	9
7. Auflösung und Liquidation	9
8. Bekanntmachungen und Mitteilungen	10
9. Schlussbestimmungen	10

---

## 1. Firma, Sitz und Zweck

---

### **Art. 1** Firma und Sitz

- <sup>1</sup> Unter der Firma «Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Worblental» besteht mit Sitz in Vechigen eine Genossenschaft gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- <sup>2</sup> Die Genossenschaft ist konfessionell und partei-politisch neutral und unabhängig. Die Genossenschaft wurde am 29. Oktober 2012 gegründet, ist auf unbestimmte Zeit angelegt und endet mit ihrer Auflösung.
- <sup>3</sup> Die Genossenschaft ist Mitglied des OptimaSolar Genossenschaftsbundes mit Sitz in Solothurn und mit einem Anteilschein zu nominell CHF 1'000.- an diesem beteiligt. Die Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsbund ist in einem separaten und binden-dem Vertrag geregelt.

### **Art. 2** Zweck

- <sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Erstellung und den Betrieb von Photovoltaik- oder vergleichbarer Anlagen zur Erzeugung und Netzeinspeisung von elektrischem Strom, um damit den Genossenschaftsmitgliedern zu ermöglichen, ihren eigenen Strombedarf CO<sub>2</sub>-frei zu produzieren und zu decken.
- <sup>2</sup> Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern, auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern.
- <sup>3</sup> Daneben können noch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden.

## 2. Mitgliedschaft

---

### **Art. 3** Erwerb

- <sup>1</sup> Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen, oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 4** Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## **Art. 5** Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem Genossenschaftsmitglied und der Verwaltung kann ein Austritt auch frühzeitig geschehen.

## **Art. 6** Ausschluss

- <sup>1</sup> Die Verwaltung kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- <sup>2</sup> Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

## 3. Genossenschaftskapital, Anteilscheine und Haftung

---

### **Art. 7** Genossenschaftskapital, Anteilscheine

- <sup>1</sup> Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu nominell CHF 1'000.- verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschaftsmitglieds und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft.
- <sup>3</sup> Die Anteilscheine werden zu dem von der Verwaltung errechneten und von der Generalversammlung genehmigten aktuellen Wert ausgegeben (Minimum zum Nominalwert).

### **Art. 8** Erfolgsbeteiligung

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung entscheidet jeweils aufgrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten und Jahresrechnung über eine Erfolgsbeteiligung, vorbehalten der Bestimmungen im Obligationenrecht.
- <sup>2</sup> Die Erfolgsbeteiligung darf einen Zinssatz von 5% nicht übersteigen. Ausschlaggebend für die Berechnung zu einer Dividende ist die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahrs. Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Erfolgsbeteiligung.

### **Art. 9** Rückzahlung

- <sup>1</sup> Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben das ausgeschiedene Genossenschaftsmitglied bzw. seine Erben Anspruch auf die Rückzahlung seiner Anteilscheine.
- <sup>2</sup> Der Wert des Anteilscheins richtet sich nach dem von der Verwaltung jährlich aufgrund der Jahresrechnung errechneten und von der Generalversammlung genehmigten Ansatzes.

- <sup>3</sup> Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung um höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

#### **Art. 10** Übertragung der Mitgliedschaft

Anteilscheine können weitergegeben oder vererbt werden. Die neuen Eignerinnen\* müssen der Verwaltung mitgeteilt werden und treten so an die Stelle des vorangehenden Mitgliedes. Bei minderjährigen Mitgliedern wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr die gesetzliche Vertretung die Rechte vertreten.

#### **Art. 11** Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

### 4. Leistungen von Genossenschaftsmitgliedern

---

#### **Art. 12** Leistungen von Genossenschaftsmitgliedern

Die Genossenschaftsmitglieder können Dienstleistungen oder/und Warenlieferungen für die Genossenschaft zu Wettbewerbspreisen erbringen.

### 5. Organe

---

#### **Art. 13** Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Verwaltung mit deren Präsidentin
- C. Die Revisionsstelle, sofern nicht befugt darauf verzichtet werden kann

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 14** Die Generalversammlung

---

\* In den Statuten wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- c) Wahl der Präsidentin
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Festsetzung der Erfolgsbeteiligung auf die Anteilscheine
- h) Festsetzung des Anteilschein-Wertes
- i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung
- j) Beschlussfassung über Anträge von Genossenschaftsmitgliedern, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen

Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

#### **Art. 15 Einberufung**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens Ende Juni statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Genossenschaftsmitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Gleichzeitig sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
- 4 Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsichtnahme durch die Genossenschaftsmitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

#### **Art. 16 Stimmrecht**

- 1 Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 3 Ein Mitglied kann 1 Genosschafter vertreten.

- 4 In der Abstimmung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

#### **Art. 17** Beschlussfassung

- 1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.
- 3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- 5 Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 18** Leitung und Protokoll

- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder ein anderes Mitglied der Verwaltung.
- 2 Der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen und die Protokollführende.
- 3 Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführenden zu unterzeichnen.

### **B. Die Verwaltung**

#### **Art. 19** Verwaltung

- 1 Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen und kann Teile ihrer Aufgaben delegieren. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftsmitgliedern bestehen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.
- 2 Juristische Personen sind nicht als Mitglieder in die Verwaltung wählbar, dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreterinnen gewählt werden.
- 3 Die Verwaltung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.
- 4 Die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder richtet sich nach der jeweils gültigen Gehaltsordnung, welche durch die Generalversammlung genehmigt wird.

#### **Art. 20** Sitzungen, Protokolle

- 1 Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung der Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern statt.
- 2 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin und der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

## **Art. 21** Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

## **Art. 22** Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - b) Das Führen der laufenden Geschäfte
  - c) Die Festlegung der Geschäftspolitik
  - d) Die Vorbereitung der Generalversammlung
  - e) Die Ausarbeitung des Budgets
  - f) Die Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
  - g) Die Vertretung der Genossenschaft nach aussen
  - h) Das Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
  - i) Eine Ausgabenkompetenz bis maximal 110 Prozent des Budgets
  - j) Eine Ausgabenkompetenz für die Zeit vom 1. Januar bis zum Termin der Generalversammlung im üblichen Rahmen des Budgets des vergangenen Jahres
  - k) Ausserordentliche Ausgaben bis zum jährlichen Gesamtbetrag von CHF 10'000.-
  - l) Die Information der Genossenschaftsmitglieder, der Bevölkerung und der Partner, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Anlässen
  - m) Die Werbung neuer Genossenschaftsmitglieder
  - n) Die Pflege von Kontakten mit Behörden, Organisationen und Sponsoren
  - o) Die Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
  - p) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
  - q) Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Genossenschaftsmitglieder und Dritte
  - r) Die Erteilung von Arbeitsaufträgen an externe Stellen
  - s) Die Bestimmung der Delegierten des Genossenschaftsbundes

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 23** Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann gänzlich auf eine Revision verzichten wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- b) sämtliche Genossenschaftsmitglieder zustimmen; und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision können zudem verlangen:

- a) 10% der Genossenschaftsmitglieder
- b) Jede Generalversammlung
- c) Die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 24** Statutarische Kontrollstelle

- <sup>1</sup> Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtmässig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.
- <sup>2</sup> Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisorinnen, die nicht Genossenschaftsmitglieder und nicht zugelassene Revisorinnen nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisorinnen dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisorinnen sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

### **Art. 25** Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese Ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögensanlage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne die Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
- <sup>3</sup> Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

- 4 Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.
- 5 Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftsmitgliedern oder Dritten Kenntnis zu geben.

## 6. Buchführung und Finanzielles

---

### **Art. 26** Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften nach Art. 957 ff. OR massgebend.

### **Art. 27** Finanzielles

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen aus den Photovoltaik- oder vergleichbare Anlagen der Genossenschaft, sowie notwendigenfalls Fremdkapital.

### **Art. 28** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 7. Auflösung und Liquidation

---

### **Art. 29** Quorum

- 1 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschaftsmitglieder anwesend sind.
- 2 Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 3 Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Für den Austritt aus dem Genossenschaftsbund bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 5 Bei einem Austritt aus dem Genossenschaftsbund müssen die Statuten zwingend angepasst werden (Art. 1, Art. 22).

**Art. 30** Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaftsmitgliedern proportional zu ihren Stammanteilen auszuzahlen.

8. Bekanntmachungen und Mitteilungen

---

**Art. 31** Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

**Art. 32** Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen schriftlich, mittels einfachen Briefs oder per E-Mail.

9. Schlussbestimmungen

---

Die Statuten sind an der Gründerversammlung vom 29. Oktober 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Total revidiert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 2013.

Revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 2015.

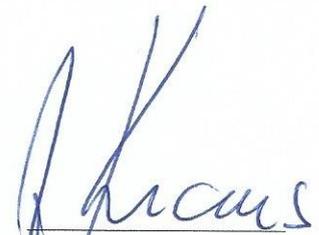
Revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2021.

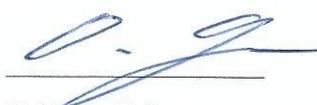
Boll, den 28. Mai 2021

**Die Verwaltung:**

  
Jürg Flückiger

  
Hanspeter Steiner

  
Daniel Knaus

  
Othmar Geisser

  
Samuel Reinmann

  
Oliver Holdener